

# **Satzung der Jungen Union im Kreis Plön**

## Inhaltsverzeichnis:

	Seite
§ 1 (Name, Zweck, Sitz) .....	3
§ 2 (Mitgliedschaft) .....	3
§ 3 (Rechte und Pflichten) .....	3
§ 4 (Beendigung der Mitgliedschaft) .....	3
§ 5 (Ehrenverfahren) .....	4
§ 6 (Ehrenverfahren) .....	4
§ 7 (Aufgaben und Aufbau).....	5
§ 8 (Kreisverband).....	5
§ 9 (Organe des Kreisverbandes) .....	5
§ 10 (Kreisverbandstag).....	5
§ 11 (Kreisverbandsausschuss) .....	5
§ 12 (Kreisvorstand) .....	6
§ 13 (Kreishonrat) .....	6
§ 14 (Ortsverbände, Stützpunkte) .....	7
§ 15 (Organe des Ortsverbandes).....	7
§ 16 (Finanzwesen) .....	8
§ 17 (Gesetzliche Vertretung).....	8
§ 18 (Haftung) .....	8
§ 19 (Wahlen).....	8
§ 20 (Abwahl) .....	9
§ 21 (Beschlussfähigkeit) .....	9
§ 22 (Schlussvorschriften).....	9

## **§ 1 (Name, Zweck, Sitz)**

1. Die Junge Union im Kreis Plön versteht sich als ein Forum der Jugend, das Initiativen aus der Jugend in praktische Politik durchsetzen will. Die Junge Union kämpft durch mehrheitliche Willensbildung von der Basis her für individuelle Freiheit in einem sozialen Rechtsstaat. Die Junge Union im Kreis Plön arbeitet als eigenständige Jugendorganisation mit der CDU zusammen.
2. Die Junge Union im Kreis Plön ist ein Kreisverband innerhalb des Landesverbandes der Jungen Union Schleswig-Holstein.
3. Der Sitz der Jungen Union im Kreis Plön ist Raisdorf.

## **§ 2 (Mitgliedschaft)**

1. Mitglied der Jungen Union im Kreis Plön kann jeder im Kreis Plön wohnende Deutsche vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 30. Lebensjahr werden, sofern er sich zu den in § 1 Abs. 1 niedergelegten Grundsätzen bekennt.
2. Die Mitgliedschaft in der Jungen Union setzt eine Mitgliedschaft in der CDU nicht voraus.
3. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Kreisvorstand nach Anhörung des zuständigen Ortsverbandes. Auf schriftlichen Antrag kann die Aufnahme eines außerhalb des Kreises wohnenden Mitgliedes beschlossen werden.
4. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann binnen zwei Wochen durch den Bewerber oder den Ortsvorstand eine Entscheidung des Landesvorstandes beantragt werden.
5. Die Mitgliedschaft wird erworben durch den rechtsgültigen Aufnahmebeschluss des Kreisvorstandes.

## **§ 3 (Rechte und Pflichten)**

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen dieser Satzung teilzunehmen.
2. Das Mitglied ist zur Entrichtung eines monatlichen Beitrages verpflichtet.
3. Die Höhe des Mitgliedbeitrages ist vom Ortsverband festzusetzen. Die Mitgliedsbeiträge stehen dem Ortsverband für seine Arbeit zur Verfügung.
4. Der Ortsverband hat an den Kreisverband pro Mitglied Beiträge abzuführen. Die Höhe setzt der Kreisverbandsausschuss fest.

## **§ 4 (Beendigung der Mitgliedschaft)**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausscheiden, Austritt oder Ausschluss.
2. Ein Mitglied scheidet aus:
  - a) nach Vollendung des 35. Lebensjahres

b) bei Abwanderung aus dem Kreis Plön

Bei Abwanderung kann der Kreisvorstand auf schriftlichen Antrag die Fortsetzung der Mitgliedschaft beschließen.

3. Der Austritt ist schriftlich unter Beifügung der Mitgliedskarte dem Kreisverband zu erklären. Er wird mit dem Zugang beim Kreisverband wirksam.
4. Ein Mitglied schließt sich selbst aus, wenn es
  - a) rechtskräftig die bürgerlichen Ehrenrechte verloren hat,
  - b) einer anderen politischen Partei als der CDU (einschließlich angegliederter oder Ersatzorganisationen) angehört oder ihr beitrifft.
5. Ein Mitglied kann im Ehrenverfahren ausgeschlossen werden, wenn es
  - a) rechtskräftig wegen eines Verbrechens oder Vergehens verurteilt ist,
  - b) erheblich gegen die Grundsätze der Jungen Union oder der CDU verstößt,
  - c) das Ansehen der Jungen Union oder CDU gröblich verletzt
  - d) seine satzungsgemäßen Pflichten beharrlich missachtet.

## **§ 5 (Ehrenverfahren)**

1. Ein Ehrenverfahren findet außer in Fällen des § 4 Abs. 5 statt:
  - a) bei anderen Verstößen gegen die satzungsmäßigen Pflichten,
  - b) bei Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern, die aus der Mitgliedschaft oder politischen Betätigung entstehen und die Interessen der Jungen Union berühren, soweit nicht die Zuständigkeit des Landessatzungsausschusses gegeben ist,
  - c) bei der Einleitung eines Ehrenverfahren gegen sich selbst.
2. Im Ehrenverfahren können außer dem Ausschluss Ordnungsmaßnahmen gegen ein Mitglied verhängt werden.  
Ordnungsmaßnahmen sind:
  - a) Verwarnung
  - b) Verweis
  - c) Aberkennung der Berechtigungen zur Teilnahme an Tagungen und Fahrten der Jungen Union
  - d) Aberkennung der Ehrennadel der JU
  - e) Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Ämtern in der JU

## **§ 6 (Ehrenverfahren)**

1. Das Ehrenverfahren beginnt auf Antrag eines Mitgliedes vor dem Kreisvorstand. Der Antrag ist schriftlich oder mündlich vor dem Kreisvorstand zu stellen. Bejaht der Kreisvorstand das Vorliegen eines Ausschlussgrundes oder eines Verstoßes, der eine Ordnungsmaßnahme nach § 5 Abs. 2 rechtfertigen könnte, so gibt er das Ehrenverfahren an den Kreisehrenrat weiter, der das Ehrenverfahren unabhängig vom Vorstand durchführt. Das Mitglied ist hiervon umgehend schriftlich zu benachrichtigen.  
Bei Mitgliedern von Vorständen kann mit der Abgabe an den Ehrenrat für die Dauer des Verfahrens durch einstweilige Anordnung des Kreisvorstandes die Beurlaubung vom Vorstandsamt ausgesprochen werden; die Entscheidung ist anfechtbar.
2. Die Entscheidung des Vorstandes nach Abs. 1 Satz 3 kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe durch Beschwerde beim Kreisehrenrat angefochten werden. Der Kreisehrenrat hat unverzüglich, jedoch vor Ablauf von drei Wochen nach Eingang der Beschwerde beim Vorstand, zu entscheiden.  
Gegen diese Entscheidung ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe die Beschwerde beim Landesehrenrat zulässig.

## **§ 7 (Aufgaben und Aufbau)**

Die Junge Union im Kreis Plön gliedert sich in Ortsverbände und Stützpunkte.

## **§ 8 (Kreisverband)**

Der Kreisverband bestimmt im Rahmen der Richtlinien des Landesverbandes die politische und organisatorische Arbeit und Führung der Jungen Union des Kreises Plön.

## **§ 9 (Organe des Kreisverbandes)**

Organe des Kreisverbandes sind:

- a) der Kreisverbandstag
- b) der Kreisverbandsausschuss
- c) der Kreisvorstand
- d) der Kreisehrenrat

## **§ 10 (Kreisverbandstag)**

1. Der Kreisverbandstag ist das oberste Organ der Jungen Union im Kreis Plön. Er muss als Mitgliederversammlung durchgeführt werden.
2. Die Aufgaben des Kreisverbandstages sind:
  - a) Beschlussfassung über alle das Interesse des Kreisverbandes berührenden Angelegenheiten von besonderer Bedeutung.
  - b) Entgegennahme der Jahresberichte und Entlastung des Vorstandes.
  - c) Wahl des Kreisvorstandes, des Kreisehrenrates einschließlich der stellvertretenden Mitglieder, der Kassenprüfer und der Delegierten zum Landestag und Landesauschuss.
  - d) Die Änderung der Kreisverbandsatzung.
  - e) Nachwahlen für ausgeschiedene Kreisvorstandsmitglieder für die restliche Dauer der ordentlichen Amtszeit des Kreisvorstandes.
3. Der Kreisverbandstag tritt einmal jährlich zusammen (Ordentlicher Kreisverbandstag). Die Einberufung erfolgt durch den Kreisvorstand mit Ladungsfrist von 21 Tagen. Der Kreisvorstand muss einen ordentlichen Kreisverbandstag einberufen, wenn Kreisverbandsauschuss oder 1/3 der Ortsverbände es unter Angabe des Grundes verlangen.
4. Der Kreisverbandstag wählt das Sitzungspräsidium des Kreisverbandstages. Es besteht aus dem Präsidenten, einem Beisitzer und dem Schriftführer.
5. In der Einladung zum Kreisverbandstag muss hingewiesen werden, dass Anträge zur Tagesordnung mindestens sieben Tage vor der Sitzung beim Kreisvorstand eingegangen sein müssen.
6. Anträge, die nicht die Voraussetzung des Abs. 5 erfüllen, können durch Beschluss des betreffenden Organs als Dringlichkeitsantrag auf die Tagesordnung gesetzt werden.

## **§ 11 (Kreisverbandsauschuss)**

1. Der Kreisverbandsauschuss nimmt zwischen den Kreisverbandstagen die Rechte der Mitgliederversammlungen wahr, soweit sie in Abs. 4 aufgezählt sind. Der Kreisverbandsauschuss

tritt mindestens dreimal jährlich zusammen. Auf Verlangen eines Drittels der Ortsverbände muss er 14 Tage nach Eingang eines entsprechenden Antrages beim Kreisvorsitzenden von diesem zu einer Sitzung einberufen werden. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Der Ladung muss eine Tagesordnung beigefügt werden.

2. Der Kreisverbandsausschuss wird als Mitgliederversammlung durchgeführt. Alle Mitglieder der Jungen Union im Kreis Plön sind stimmberechtigt.
3. Der Kreisverbandsausschuss wird vom Kreisvorsitzenden geleitet
4. Der Kreisverbandsausschuss hat folgende Aufgaben:
  - a) Beschlussfassung zwischen den Kreisverbandstagen über alle das Interesse des Kreisverbandes berührenden Angelegenheiten, soweit nicht die ausschließliche Zuständigkeit des Kreisverbandstages gegeben ist.
  - b) Entgegennahme eines Tätigkeitsberichtes des Kreisvorstandes.
  - c) Anregung zur Bildung von Ausschüssen zur Klärung von Sach- und Personalfragen.

## **§ 12 (Kreisvorstand)**

1. Der Kreisvorstand leitet den Kreisverband. Ihm obliegt insbesondere:
  - a) Die Durchführung der Beschlüsse des Kreisverbandstages und des Kreisverbandsausschusses.
  - b) Die Förderung der Ortsverbände, der Stützpunkte und Kreisarbeitskreise.
  - c) Die Wahrung der laufenden Geschäfte.
  - d) Die Durchführung der übrigen dem Vorstand in der Satzung übertragenen Aufgaben.
2. Der Kreisvorstand besteht aus:
  - a) dem Kreisvorsitzenden
  - c) zwei gleichberechtigten Stellvertretern,
  - c) dem Schatzmeister,
  - d) vier Beisitzern,
  - e) dem Kreisgeschäftsführer.
3. Der Vorsitzende des Kreisehrenrates und jeweils ein Vertreter der Ortsverbände nehmen mit beratender Stimme an Vorstandssitzungen teil.
4. Der Kreisvorstand soll in der Regel einmal im Monat einberufen werden. Der Kreisvorsitzende muss eine Vorstandssitzung einberufen, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder es unter Angabe des Grundes verlangen. Der Kreisvorsitzende lädt unter Angabe einer Tagesordnung sieben volle Kalendertage vor der Sitzung ein und leitet diese. Eine Dringlichkeitssitzung mit verkürzter Ladungsfrist ist unter Angabe der Tagesordnung möglich.
5. Der Kreisvorsitzende vertritt den Kreisverband nach außen. Im Falle der Verhinderung wird er durch einen seiner Stellvertreter vertreten. Ist auch dieser verhindert, so beauftragt der Kreisvorsitzende ein anderes Kreisvorstandsmitglied mit seiner Vertretung.

## **§ 13 (Kreisehrenrat)**

1. Der Kreisehrenrat besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Mitglieder des Kreisehrenrates dürfen kein Vorstandsamt auf Landes-, Kreis- oder Ortsverbandsebene haben in der Jungen Union bekleiden. Sie müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Im Falle der Verhinderung tritt ein Stellvertreter an die Stelle des ordentlichen Mitgliedes. Die Reihenfolge der Vertretung ergibt sich aus dem Alter, für die Vertretung des Vorsitzenden gehen die ordentlichen Mitglieder den Stellvertretern vor.

2. Der Kreisehrenrat entscheidet in den in dieser Satzung festgelegten Fällen. Er ist an Weisungen nicht gebunden.

## **§ 14 (Ortsverbände, Stützpunkte)**

1. Die Mitglieder in einer oder mehreren Ortschaften, in einer oder mehreren politischen Gemeinden oder in einem Stadtteil bilden einen Ortsverband. Die Mitgliederzahl muss mindestens sieben Mitglieder umfassen.
2. Die Gründung eines Ortsverbandes, die Festlegung und Änderung seines Bereiches bedarf der Zustimmung des Kreisvorstandes.
3. Weniger als sieben Mitglieder bilden einen Stützpunkt. Seine Betreuung durch den Kreisverband oder einen Ortsverband regelt der Kreisvorstand.
4. Der Ortsverband kann sich eine eigene Satzung geben, die den Bestimmungen dieser Satzung nicht widersprechen darf. Gibt sich der Ortsverband keine eigene Satzung, so ist diese Satzung entsprechend anzuwenden.

## **§ 15 (Organe des Ortsverbandes)**

1. Organe des Ortsverbandes sind mindestens
  - a) die Hauptversammlung als Mitgliederversammlung,
  - b) der Ortsvorstand.
2. Die Hauptversammlung ist mindestens einmal jährlich durchzuführen. Sie ist zuständig für:
  - a) die Beschlussfassung über alle grundsätzlichen und die Interessen des Ortsverbandes berührenden Angelegenheiten,
  - b) die des Ortsvorstandes und der vom Ortsverband in überörtliche Organe zu entsendenden Vertreter,
  - c) die Entgegennahme der Jahresberichte und die Entlastung des Ortsvorstandes.
3. Der Ortsvorstand besteht aus mindestens drei gewählten Mitgliedern (Ortsvorsitzender, stellvertretender Ortsvorsitzender, Schatzmeister). Er führt die laufenden Geschäfte und ist an die Beschlüsse der Hauptversammlung gebunden. Stützpunkte können sich einen Sprecher wählen.

## **§ 15 a (Freundes- und Förderkreis)**

1. Zweck des Freundes- und Förderkreises ist es all denjenigen, die die Arbeit der Jungen Union im Kreis Plön ideell und finanziell unterstützen möchten, ein Forum zum Gedanken- und Ideenaustausch zu geben.
2. Mitglieder des Freundes- und Förderkreises können alle ehemaligen und aktiven Mitglieder der Jungen Union sein, sowie alle, die sich der Jungen Union im Kreis Plön freundschaftlich verbunden fühlen. Über die Aufnahme entscheidet der Kreisvorstand der Jungen Union im Kreis Plön. Einem Antrag auf Aufnahme ist stattzugeben, wenn kein wichtiger Grund dieser entgegensteht.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
4. Ein Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben. Von den Mitgliedern des Freundes- und Förderkreises wird aber erwartet, dass sie durch einen finanziellen Beitrag die Arbeit der Jungen Union im Kreis Plön unterstützen.

5. Die Mitglieder des Freundes- und Förderkreises sind verpflichtet, durch ihre Spenden keinen Einfluss auf die politische und personelle Ausrichtung der Jungen Union im Kreis Plön zu nehmen. Eine Verletzung dieser Pflicht stellt einen Ausschlussgrund dar.
6. Der Kreisvorstand ernennt einen Beauftragten für den Freundes- und Förderkreis. Die Amtszeit des Beauftragten ist an die ordentliche Amtszeit des Kreisvorstands gebunden. Die Ernennung soll in der konstituierenden Sitzung des Kreisvorstandes erfolgen. Der Kreisvorstand hat das Recht, den Beauftragten jederzeit zu entlassen.
7. Der Freundes- und Förderkreis bildet kein eigenes Vermögen. Die Kassen- und Rechnungsführung ist Bestandteil des Rechenschaftsberichts der Jungen Union im Kreis Plön.

## **§ 16 (Finanzwesen)**

1. Alle Verbände sind zur ordnungsgemäßen Verwaltung ihrer Einnahmen verpflichtet.
2. Kassen- und Rechnungsführung aller Verbände sind mindestens einmal jährlich durch die gewählten Kassenprüfer zu überprüfen. Die Prüfungsberichte sind der zuständigen Mitgliederversammlung vorzulegen.

## **§ 17 (Gesetzliche Vertretung)**

1. Der Kreisverband und die nachgeordneten Verbände werden gerichtlich und außergerichtlich durch ihre Vorstände vertreten.  
Der Vorstand in diesem Sinne sind:  
Der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und der Schatzmeister.
2. Der Vorsitzende und im Verhinderungsfalle einer seiner Stellvertreter sind auch jeder für sich allein vertretungsberechtigt.

## **§ 18 (Haftung)**

1. Für rechtsgeschäftliche Verpflichtungen haften die Mitglieder gesamtschuldnerisch nur mit dem Vermögen des jeweiligen Verbandes der Jungen Union; eine persönliche Haftung der Handelnden wegen Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.
2. Im Innenverhältnis haftet der Kreisverband für Rechtsverbindlichkeiten eines nachgeordneten nur, wenn sie dem die Verpflichtung begründenden Rechtsgeschäft zugestimmt haben.

## **§ 19 (Wahlen)**

1. Die Wahlen erfolgen auf zwei Jahre. Delegierte zum Schleswig-Holstein-Rat und Schleswig-Holstein-Tag werden für ein Jahr gewählt.  
Gewählt ist, wer die meisten abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Ortsverbände können eine andere Regelung vorsehen.
2. Die Wahl der Vorsitzenden und ihrer Stellvertreter bedarf der Zustimmung von mehr als der Hälfte der abgegebenen Stimmen.
3. Wahlen werden grundsätzlich geheim durch die Stimmzettel vorgenommen. Falls sich kein Widerspruch erhebt, können sie durch Handzeichen erfolgen. Das gilt nicht in den Fällen des Abs. 2.



4. Sind zwei oder mehr Bewerber in einer Wahl zu wählen, so erfolgt die Wahl durch geheime, vereinfachte Gesamtwahl. Jeder Stimmberechtigte kann höchstens soviel Kandidaten auf den Stimmzettel setzen, wie Bewerber zu wählen sind. Die Bewerber gelten in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen als gewählt, wobei mindestens 1/5 der abgegebenen Stimmzettel ihren Namen als gewählt enthalten müssen. Abs. 2 bleibt unberührt.
5. Bei Stimmgleichheit oder Nichterreichen der erforderlichen Mehrheit findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt, bei der gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Ergibt sich wieder Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

## **§ 20 (Abwahl)**

Die Inhaber von durch Wahl verliehener Ämter können durch Beschlüsse der für die Wahl zuständigen Organe vor Ablauf der Wahlzeit abberufen werden. Der Antrag auf Abwahl darf nicht als Dringlichkeitsantrag eingebracht werden.

## **§ 21 (Beschlussfähigkeit)**

1. Organe sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß geladen sind. Vorstände sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
2. Beschlüsse erlangen Gültigkeit, wenn der Gegenstand der Beratung in die Tagesordnung aufgenommen war.  
Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Landestag der Jungen Union Schleswig-Holstein.
3. Für die Annahme oder Änderung der Satzung und für Abwahlen ist die Mehrheit von 2/3, für den Beschluss über die Auflösung eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

## **§ 22 (Schlussvorschriften)**

Diese Satzung ist auf dem Kreisverbandstag der Jungen Union im Kreis Plön, am 28.09.1974, in Probsteierhagen beschlossen worden und vom Landessatzungsausschuss der Jungen Union, Landesverband Schleswig-Holstein, am 05.12.1974, in Kiel, gem. § 16 Abs. 3 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 d der Landessatzung der Jungen Union, Landesverband Schleswig-Holstein, genehmigt worden. Die Satzung ist am 16.02.2001 geändert worden und tritt in geänderter Form mit Genehmigung des Kreisverbandstages und des Landessatzungsausschusses in Kraft.